

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 13 / 248  
Rechtsbuch-Nummer:  
Departement: DJS

### **Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel**

Präsident: Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell

Mitglieder: Auer Jakob, Sicherheitsbeauftragter, Arbon  
Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen  
Gschwend Viktor, Gärtner, Neukirch (Egnach)  
Häberli Jürgen, dipl. Rettungssanitäter HF, Landschlacht  
Leuthold Stefan, Unternehmer, Frauenfeld  
Marolf Jürg, Sekundarlehrer, Romanshorn  
Müller Mathis, dipl. Biologe UZH, Pfyn  
Vetterli Daniel, Meisterlandwirt, Rheinklingen  
Vögeli Max, Stadtpräsident, Weinfelden  
Zahnd Robert, Förster (pens.), Frauenfeld  
Zellweger Melanie, Geschäftsführerin, Romanshorn  
Zuber Andreas, dipl. El.-Ing. FH, Märstetten

Beobachter: Schenk Peter, Unternehmer, Zihlschlacht

### **Vertreter des Departements**

Regierungsrätin Cornelia Komposch, Chefin DJS  
Stephan Felber, Generalsekretär DJS  
Roman Kistler, Amtsleiter Jagd- und Fischereiverwaltung  
Ivana Roth, Jurist. Sachbearbeiterin DJS - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit für die Begleitung der Verhandlungen.

## **Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. In der Detailberatung wurden mehrere Paragraphen intensiv diskutiert. Es wurde nur eine sprachliche Veränderung vorgenommen. Die Kommission stimmte dem Gesetz in der Fassung nach 2. Lesung einstimmig zu.

## **Allgemeines**

Erst vor fünf Jahren wurde das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel das letzte Mal revidiert. Grund für die vorliegende Revision ist der Umstand, dass das Schiessen auf der vorhandenen Jagdschiessanlage des Kantons per Ende 2025 eingestellt werden muss. Mit der geplanten Gesetzesänderung schaffen wir die Grundlage für die Realisation einer neuen Jagdschiessanlage.

Diese Kommission beschäftigte sich aber grundsätzlich nicht mit der geplanten Jagdschiessanlage, sondern nur mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zu Beginn der 2. Lesung wurde die Kommission über den aktuellen Planungsstand informiert. Im Detail wird sich damit aber eine Spezialkommission beschäftigen müssen.

Mit dieser Gesetzesänderung haben wir auch die Möglichkeit, die Hundeleinenpflicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit zu regeln.

## **Eintreten**

Eintreten war unbestritten. Dies kann auch als klares Bekenntnis zur Jagd betrachtet werden. Die Aus- und Weiterbildung unserer Jägerinnen und Jäger liegt der Kommission am Herzen. Sie anerkennt deren Leistungen für Flora, Fauna und Gesellschaft.

## **Detailberatung**

Die Kommission hat das Gesetz paragraphenweise durchberaten. In der Synopse sind die beschlossenen Änderungen zuhanden des Parlaments festgehalten.

### **§ 14a Schiesswesen, Aus- und Weiterbildung**

Grundsätzlich steht es jeder Jägerin und jedem Jäger frei, wo sie ihren Treffsicherheitsnachweis erlangen wollen. Obwohl dies einige Jägerinnen und Jäger zurzeit in ausserkantonalen Schiessständen tätigen, erachtet es die Kommission als eine kantonale Aufgabe, einen eigenen Jagdschiessstand zu betreiben. Abklärungen mit den Nachbarkantonen haben ergeben, dass ausserkantonale Jagdschiessstände nicht die nötige Kapazität für unsere Thurgauer Jägerinnen und Jäger haben. Uns fehlt ein moderner Jagdschiessstand, auf welchem alle notwendigen Schiessmöglichkeiten, wie das Tontauben- und Keilerschiessen, möglich sind. Es ist davon auszugehen, dass ein solcher Jagdschiessstand sehr gut ausgelastet sein wird. Die Diskussion der Kommission hat gezeigt,

3/4

dass es wichtig ist, dass der Kanton seine Verantwortung im Bereich Schiesswesen, Aus- und Weiterbildung wahrnimmt. Es wurden keine Anträge gestellt.

### **§ 14b Jagdschiessstand**

Es ist beabsichtigt, dass der Verein Jagd Thurgau den effektiven Betrieb der Jagdschiessanlage übernimmt. Erste Absprachen mit dem Verein sind erfolgt. Da die meisten Jägerinnen und Jäger auch Mitglied bei Jagd Thurgau sind, ist davon auszugehen, dass der nötige Rückhalt vorhanden ist.

### **§ 26 Weitere Schutzbestimmungen**

Dieser Paragraph wurde sehr intensiv diskutiert. Das Hundegesetz umschreibt die Leinenpflicht nur vage. Es bestand für die Kommission mehrheitlich kein Zweifel, dass diesbezüglich Handlungspflicht besteht. Freilaufende Hunde führen immer wieder zu Rissen oder Störungen, welche die Aufgabe der Brut und Nachzucht zur Folge haben. Eine Leinenpflicht soll dem entgegenwirken. Hunde und ihre Halterinnen und Halter sollen aber nicht aus dem Wald verbannt werden. Grundsätzlich sollten aber Hunde im Wald immer an der Leine geführt werden. So wird der Natur und den Wildtieren der nötige Respekt erbracht.

Diskutiert wurde darum vor allem, ob die Leinenpflicht nicht noch mehr ausgeweitet werden soll. Freilaufende Hunde sind für Wildtiere ganzjährig ein grosser Störfall. Die Kommission ist aber der Meinung, dass eine Leinenpflicht für die besonders sensible Phase der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit ausreichend ist. Falls nötig haben die Gemeinden gemäss Hundegesetz die Möglichkeit, für sensible Gebiete eine Leinenpflicht einzuführen. Anträge wurden keine gestellt, da eine Leinenpflicht vom 1. April bis 31. Juli als realisierbarer Kompromiss betrachtet wird.

### **§ 27 Information**

Keine Wortmeldungen.

### **§ 34 Haftung des Kantons**

§ 34 Abs.1 wurde inhaltlich nicht diskutiert. Damit er aber besser verständlich ist, wurde ein Antrag gestellt, den langen Satz unter Absatz 1 in zwei Sätze aufzuteilen: «Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren, die durch geschützte Tiere gemäss Art.13 Abs.4 JSG oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden. Die Haftung gilt auch für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden». Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Unter Abs.2 wurde die Beteiligung der Jagdgesellschaften an der Entschädigung diskutiert. Diese beträgt aktuell 15%. Obwohl dieser Absatz nicht Teil der Revision ist, wurde eine Reduktion auf 10% diskutiert und beantragt. Als Begründung wurde aufgeführt, dass Jägerinnen und Jäger ohne Entschädigung tätig sind und eine Reduktion der Beteiligung an der Entschädigung die Attraktivität der Jagd verbessern würde. Dagegegeh-

4/4

ten wurde, dass bereits bei der letzten Revision die Beteiligung reduziert wurde. Der Antrag wurde mit 11:1 Stimme abgelehnt.

### **Schlussabstimmung**

**Die Kommission stimmt der Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel in der Fassung nach 2. Lesung einstimmig zu.**

Bischofszell, 30. April 2022

Der Kommissionspräsident

Franz Eugster

### **Beilagen:**

Fassung der vorberatenden Kommission

Synopse

Präsentation

## **Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG)**

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 922.1 (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JG] vom 13. Mai 1992) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:

### *§ 14a (neu)*

#### *Schiesswesen, Aus- und Weiterbildung*

<sup>1</sup> Der Kanton fördert das jagdliche Schiesswesen.

<sup>2</sup> Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.

### *§ 14b (neu)*

#### *Jagdschiessstand*

<sup>1</sup> Der Kanton erstellt und betreibt die Infrastruktur für die Sicherstellung der jagdlichen Schiessausbildung und Weiterbildung, für die Abnahme von Jagdprüfungen sowie für das Erbringen der periodischen Treffsicherheitsnachweise.

<sup>2</sup> Er kann den Betrieb an Dritte auslagern und entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.

### *§ 26 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1bis</sup> Hunde sind vom 1. April bis 31. Juli im Wald und näher als 50 Meter zum Waldrand an der Leine zu führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Jagd- und Herdenschutzhunde sowie Diensthunde der Polizei und des Rettungswesens beim Einsatz und bei der Ausbildung.

### *§ 27 Abs. 2 (aufgehoben)*

#### *Information (Überschrift geändert)*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

§ 34 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren, die durch geschützte Tiere gemäss Art. 13 Abs. 4 JSG<sup>1)</sup> oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden. Die Haftung gilt auch für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden.

§ 39

*Aufgehoben.*

§ 40

*Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

---

<sup>1)</sup> SR 922.0

Synopse

**Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG) - Revision 2021**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **922.1**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 13/248)
	<b>Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">922.1</a> (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JG] vom 13. Mai 1992) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:
	<p><b>§ 14a</b>                      Schiesswesen, Aus- und Weiterbildung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton fördert das jagdliche Schiesswesen.</p> <p><sup>2</sup> Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.</p>
	<p><b>§ 14b</b>                      Jagdschiessstand</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton erstellt und betreibt die Infrastruktur für die Sicherstellung der jagdlichen Schiessausbildung und Weiterbildung, für die Abnahme von Jagdprüfungen sowie für das Erbringen der periodischen Treffsicherheitsnachweise.</p> <p><sup>2</sup> Er kann den Betrieb an Dritte auslagern und entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>
<p><b>§ 26</b>                      Weitere Schutzbestimmungen</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 13/248)</b>
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann nach Anhören der Gemeinden Vorschriften über den ausreichenden Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vor übermässiger Störung erlassen. Er kann Wildruhezonen ausscheiden und andere Massnahmen anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Werden Hunde bei der Verfolgung von Wild oder verwilderte Katzen im Wald angetroffen, können sie durch Organe der Jagdpolizei oder durch Mitglieder der Jagdgesellschaft abgeschossen werden.</p> <p><sup>3</sup> Nicht in Gebrauch stehende Zäune in Wald und Flur, die für Wildtiere eine Verletzungsgefahr darstellen, sind durch den Eigentümer zu entfernen. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, setzt ihm die für die Jagd zuständige Fachstelle eine angemessene Frist zur Entfernung der Zäune an und droht ihm die Ersatzvornahme im Sinne von § 86 des Gesetzes über die Verwaltungspflege<sup>1)</sup> an.</p> <p><sup>4</sup> Revierpächter und Jagdaufseher sind verpflichtet, verletzte oder kranke Tiere während des ganzen Jahres zu erlegen.</p>	<p><sup>1bis</sup> Hunde sind vom 1. April bis 31. Juli im Wald und näher als 50 Meter zum Waldrand an der Leine zu führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Jagd- und Herdenschutzhunde sowie Diensthunde der Polizei und des Rettungswesens beim Einsatz und bei der Ausbildung.</p>
<p><b>§ 27</b> Information, Ausbildung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Massnahmen treffen, durch welche die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, deren Bedürfnisse und deren Schutz orientiert wird.</p> <p><sup>2</sup> Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.</p>	<p><b>§ 27</b> Information, <del>Ausbildung</del></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 34</b> Haftung des Kantons</p>	

<sup>1)</sup> RB [170.1](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 13/248)
<p><sup>1</sup> Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren oder Infrastrukturanlagen, die durch geschützte Tiere gemäss Art. 13 Abs. 4 JSG<sup>2)</sup> oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden.</p> <p><sup>2</sup> An den Aufwendungen für die von Hirschen, Wildschweinen oder Dachsen verursachten Schäden hat sich die Jagdgesellschaft in der Regel mit 15 Prozent zu beteiligen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton kann sich an der Deckung von Schäden, die von anderen geschützten Tieren verursacht werden, beteiligen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, <del>Nutztieren</del> <del>oder Infrastrukturanlagen</del> <u>Nutztieren</u>, die durch geschützte Tiere gemäss Art. 13 Abs. 4 JSG<sup>3)</sup> oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten <u>verursacht werden. Die Haftung gilt auch für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden.</u></p>
<p><b>§ 39</b> ...<sup>4)</sup></p>	<p><b>§ 39</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 40</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft<sup>5)</sup>.</p>	<p><b>§ 40</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>

<sup>2)</sup> SR [922.0](#)

<sup>3)</sup> SR [922.0](#)

<sup>4)</sup> Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1992, Seite 923.

<sup>5)</sup> § 14 Abs. 2, § 20, § 25, § 26 und § 31 vom Bund genehmigt am 13. August 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.



Kantonales Hochbauamt



# Jagdschiessstand Thurgau

Vorberatende Kommission Jagdgesetz, 21. März 2022

# Agenda

1. Standortevaluation
2. Besitzverhältnisse
3. Vorprojekt
4. Erwerb Grundstücke
5. Kosten
6. Termine

# 1. Standortevaluation



büro widmer

Beratende Ingenieure für Verkehr, Umwelt, GIS

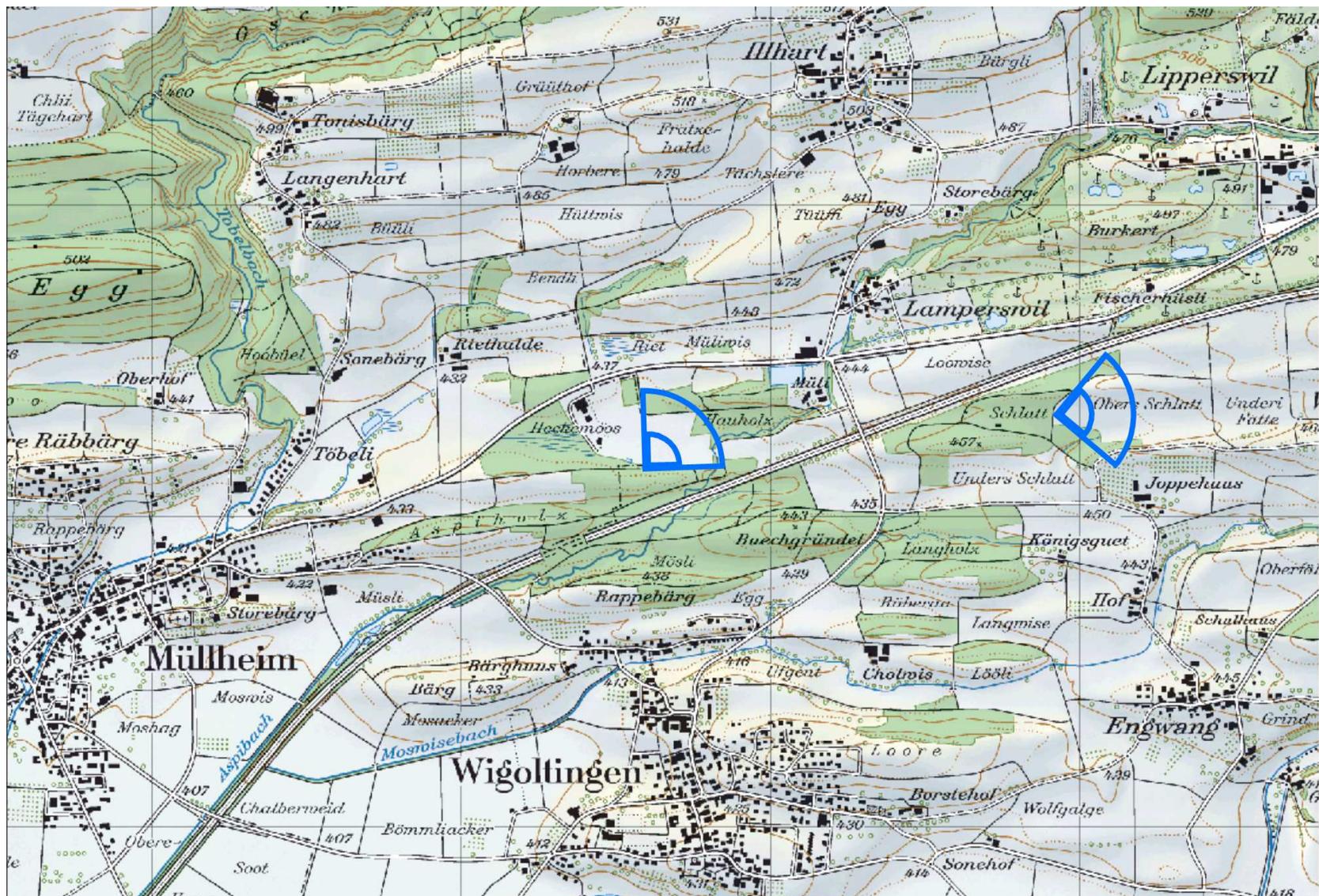
## Schlussbericht

Standortevaluation für eine Jagdschiessanlage im  
Kanton Thurgau

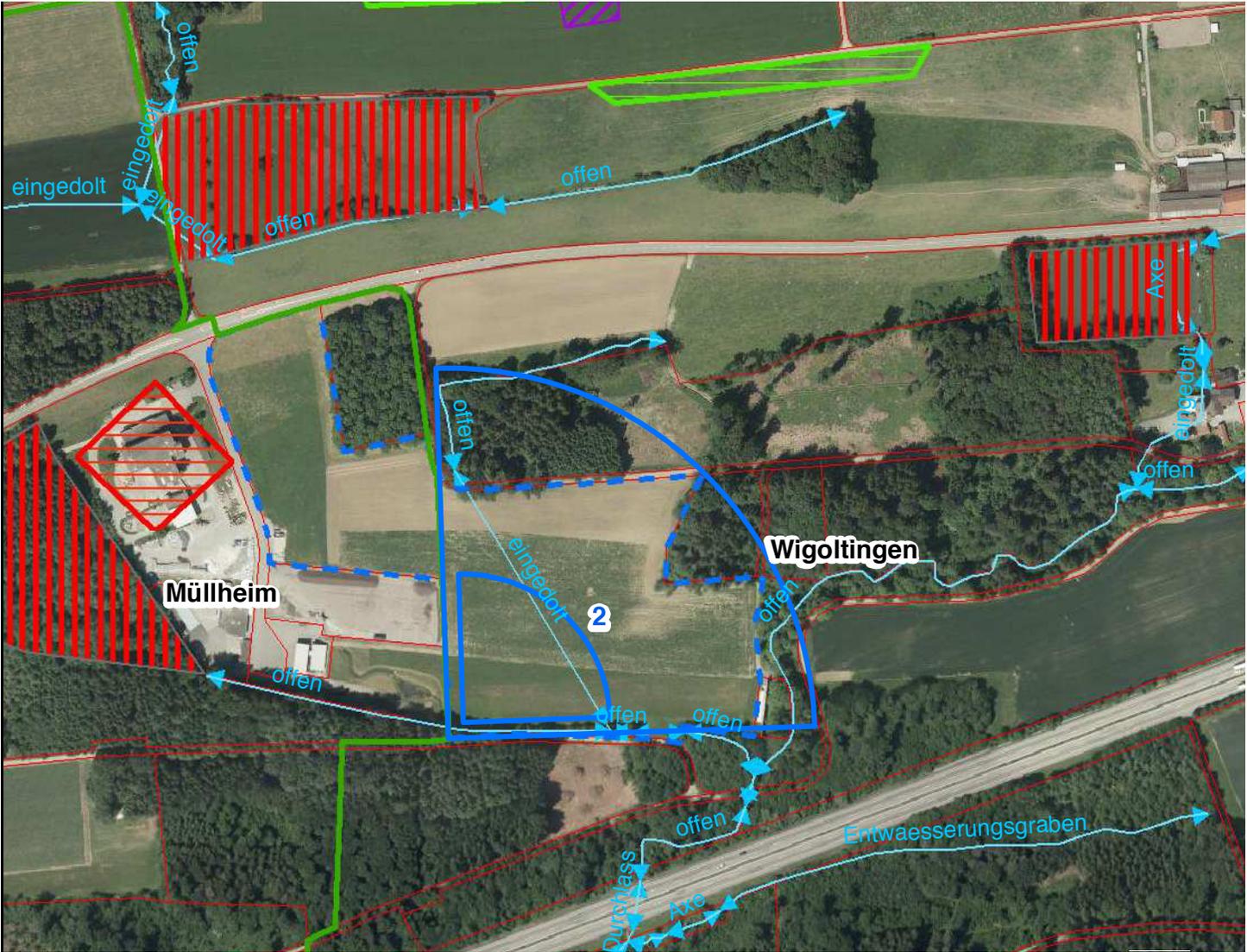


- Überprüfung von 44 Standorten
- 5 Standorte in der engeren Wahl
- 2 Standorte ideal
- Standort Heckenmoos möglich

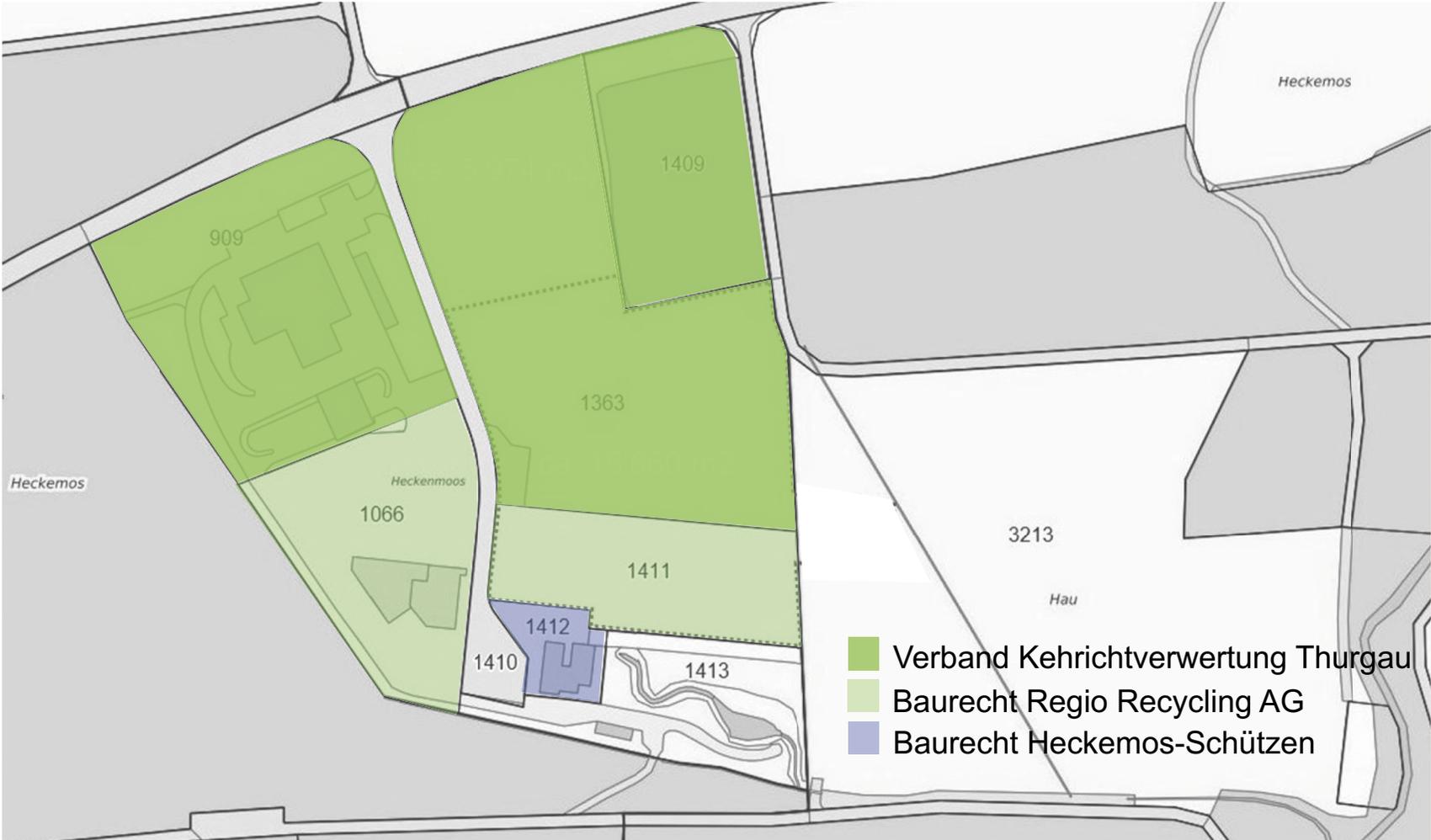
# 1. Standortevaluation



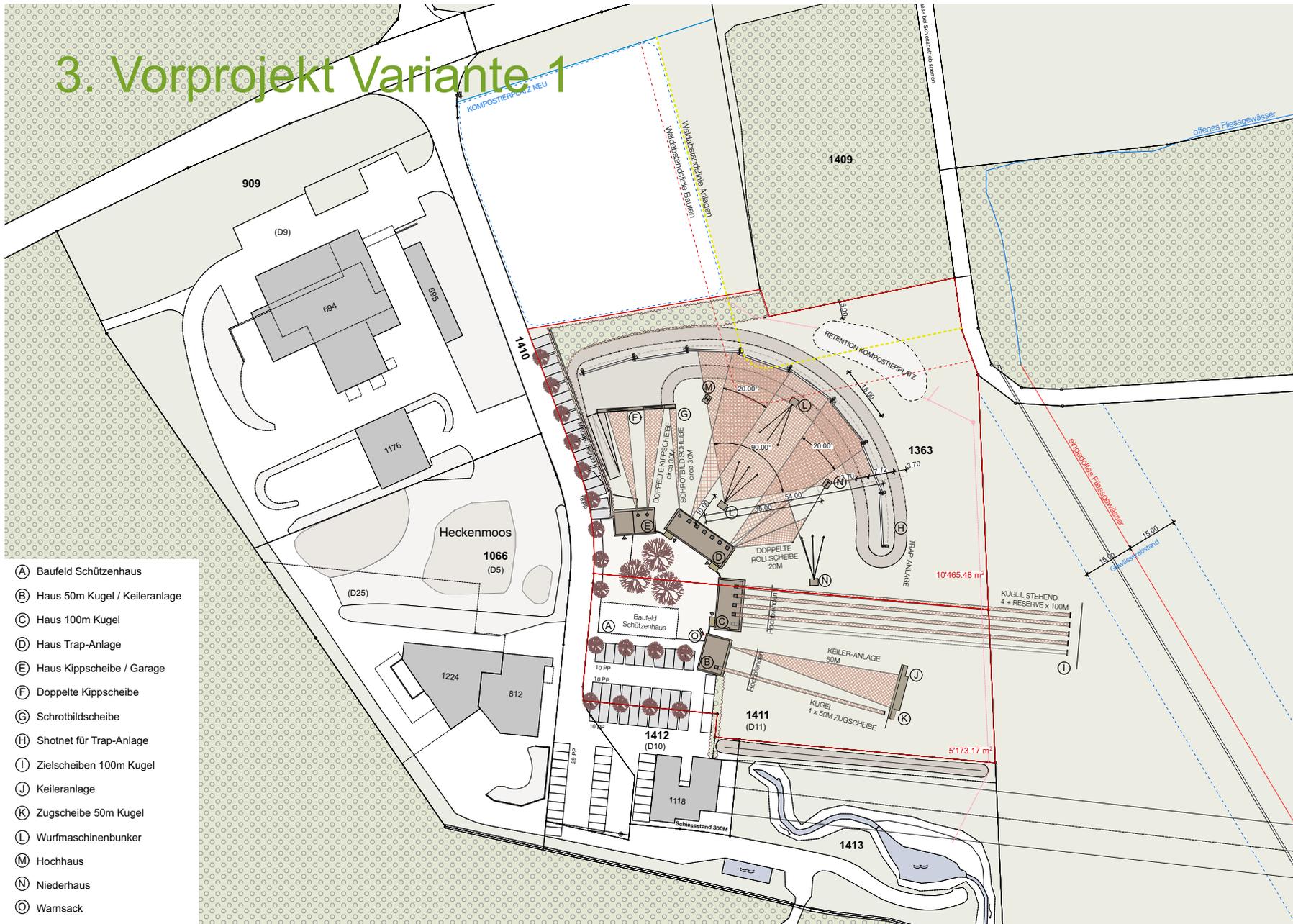
# 1. Standortevaluation



# 2. Besitzverhältnisse

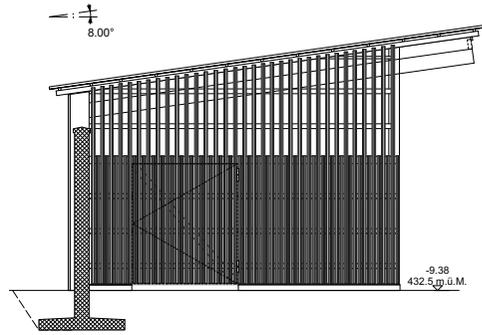


# 3. Vorprojekt Variante 1

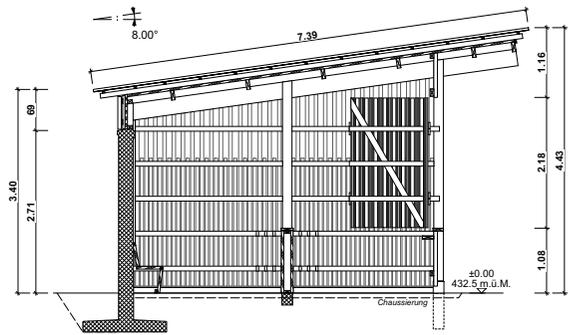


- (A) Baufeld Schützenhaus
- (B) Haus 50m Kugel / Keileranlage
- (C) Haus 100m Kugel
- (D) Haus Trap-Anlage
- (E) Haus Kippscheibe / Garage
- (F) Doppelte Kippscheibe
- (G) Schrotbildscheibe
- (H) Shotnet für Trap-Anlage
- (I) Zielscheiben 100m Kugel
- (J) Keileranlage
- (K) Zugscheibe 50m Kugel
- (L) Wurfmaschinenbunker
- (M) Hochhaus
- (N) Niederhaus
- (O) Wamsack

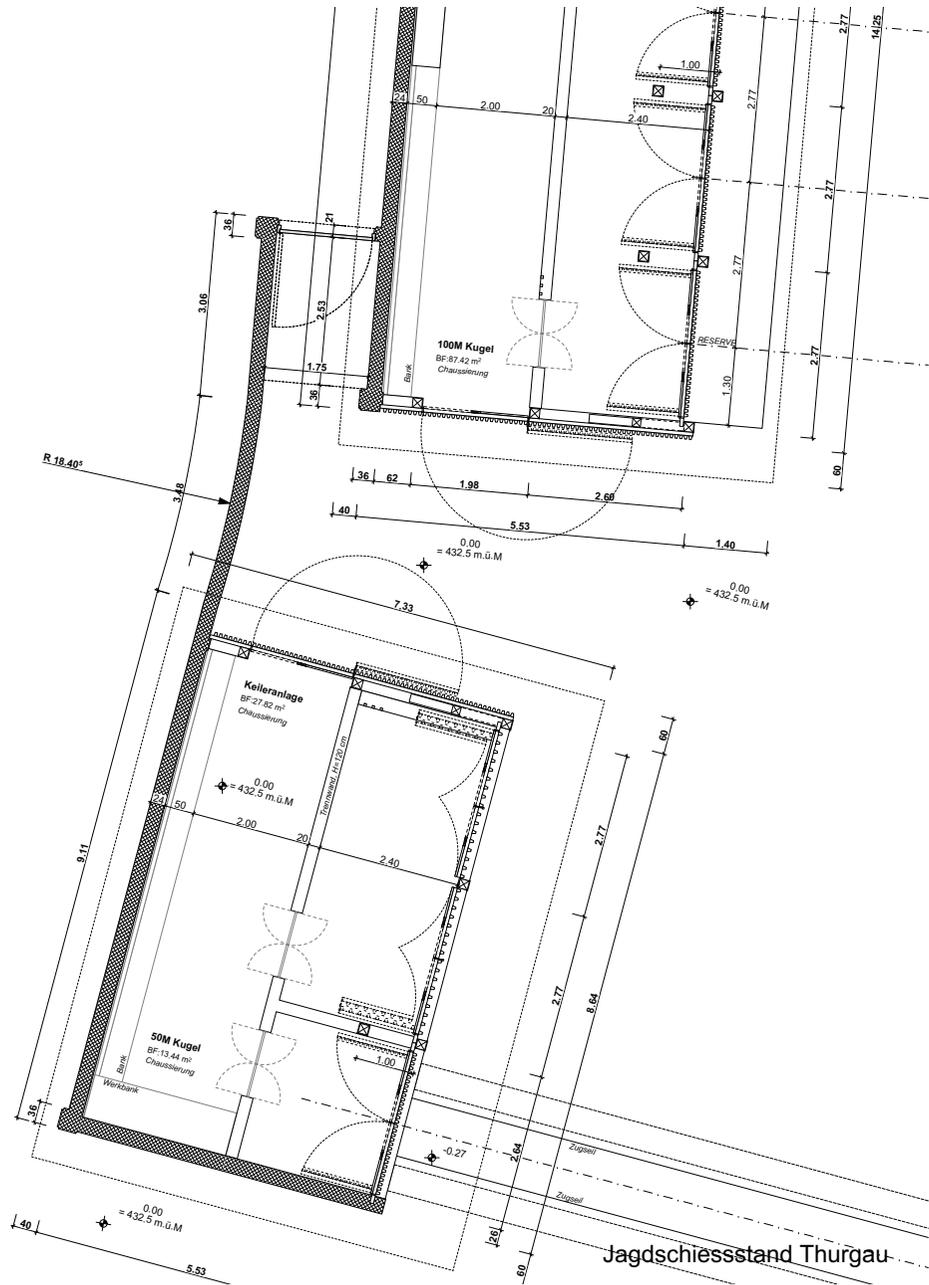
# 3. Vorprojekt Variante 1



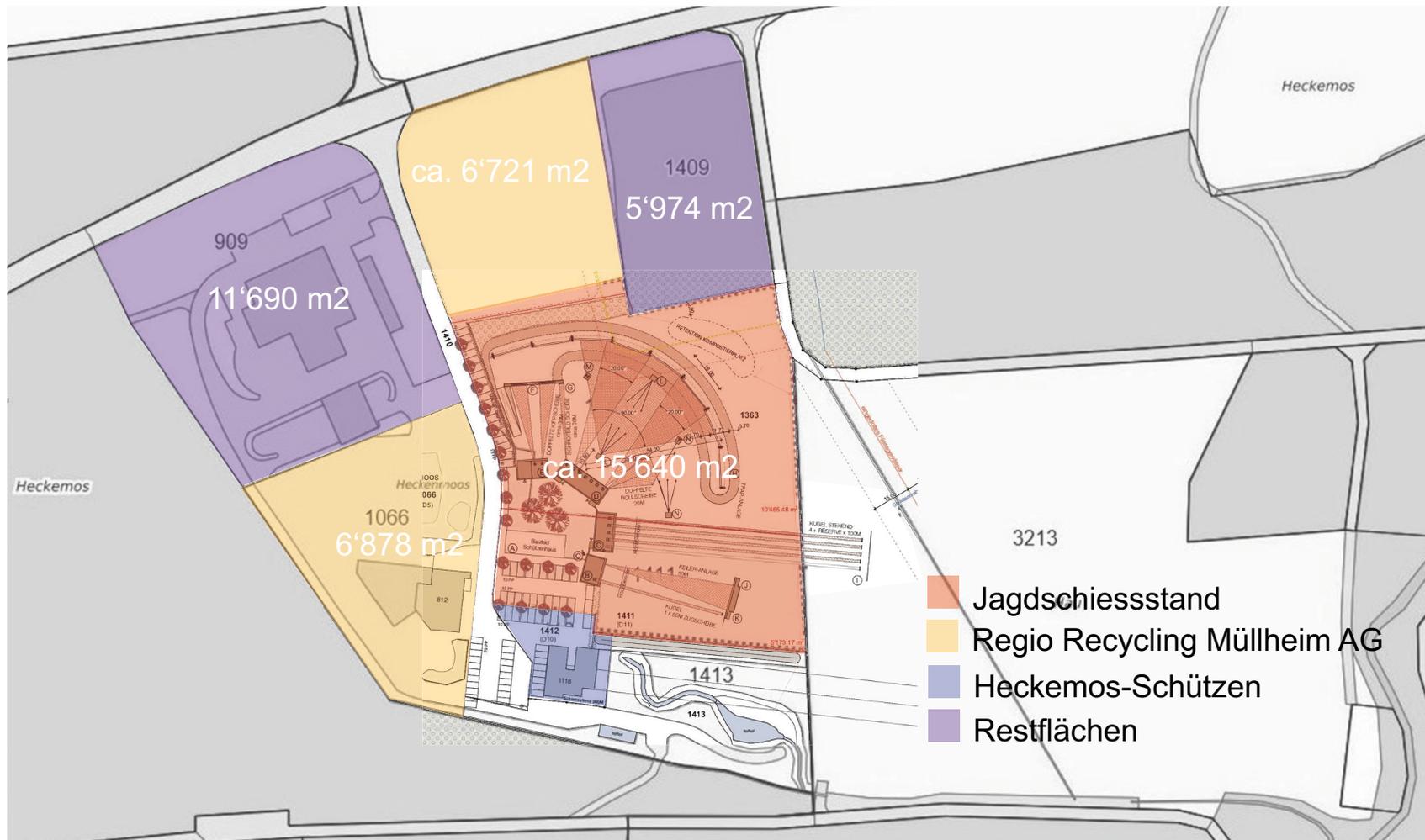
Ostfassade



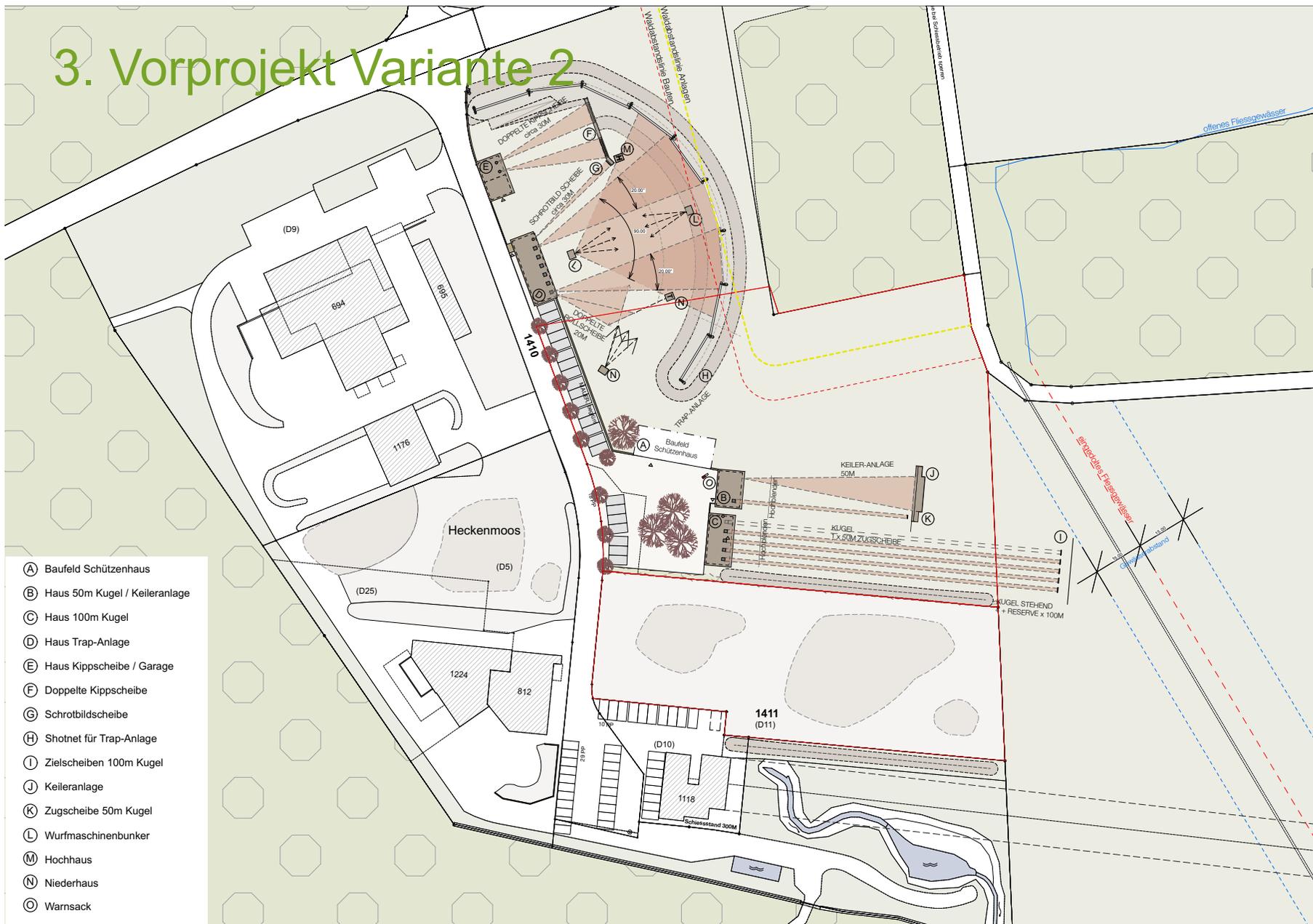
Querschnitt CC



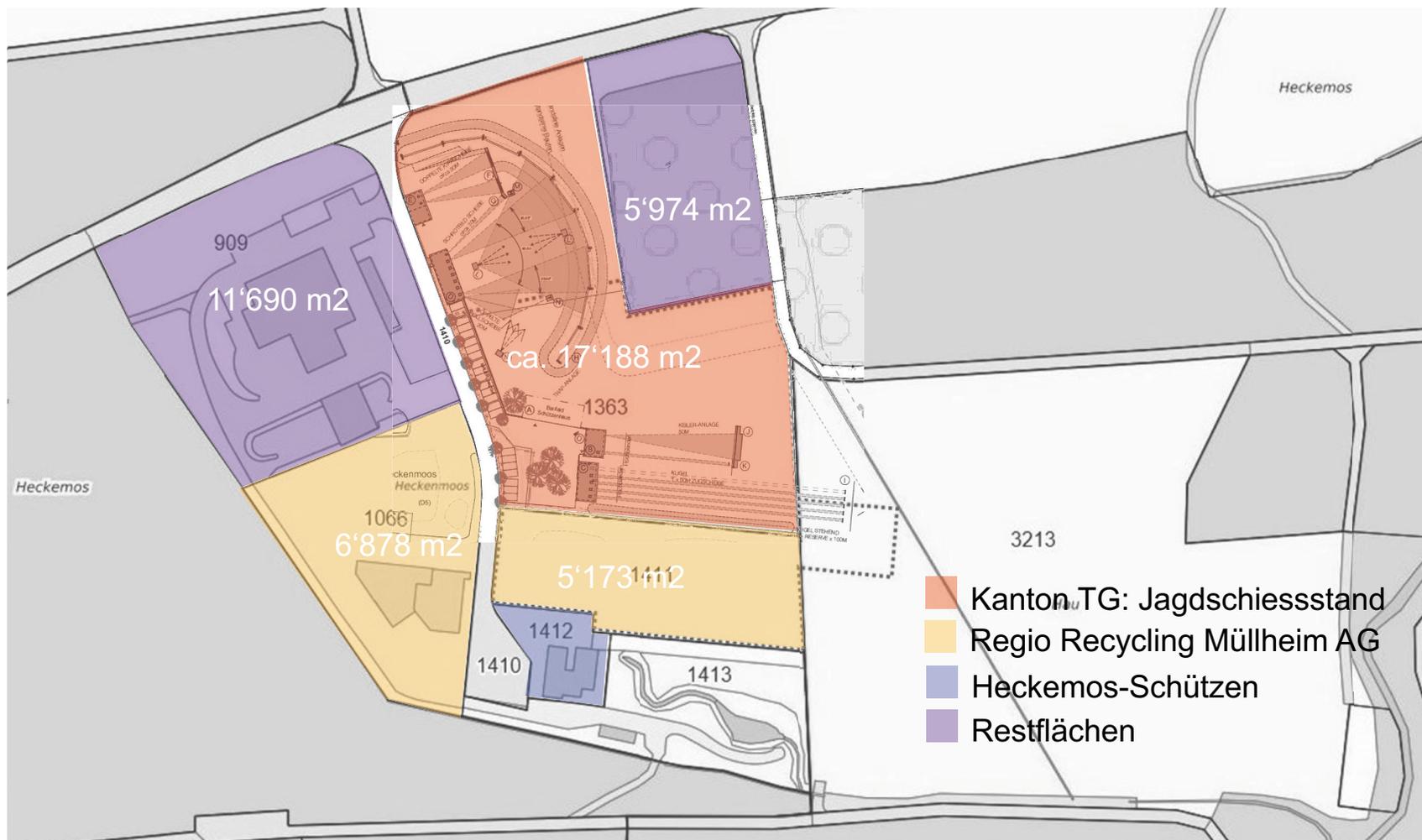
### 3. Vorprojekt Variante 1: neue Besitzverhältnisse



# 3. Vorprojekt Variante 2



### 3. Vorprojekt Variante 2: neue Besitzverhältnisse



## 4. Kosten

BKP	Kostenschätzung 10/19	Kostenschätzung 10/19 ohne Schützenhaus
0 Grundstück	2'820'000	2'820'000
1 Vorbereitungsarbeiten	277'000	251'000
<b>2 Gebäude</b>	1'900'000	<b>1'202'000</b>
3 Betriebseinrichtungen	1'236'000	1'236'000
4 Umgebung	777'000	777'000
5 Baunebenkosten	104'000	68'000
6 Reserve	100'000	100'000
9 Ausstattung	36'000	26'000
<b>Total BKP 0-9</b>	<b>7'250'000</b>	<b>6'480'000</b>
<b>Total BKP 1-9 (Baurecht)</b>	<b>4'430'000</b>	<b>3'660'000</b>

# 3. Termine

Variante 1 als gebundene Ausgabe

